

**Neubekanntmachung
des
Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung
Vom 5. März 2003**

Aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 487) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 287), wie er sich aus

1. Artikel 43 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und
 2. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 487)
- ergibt, in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 5. März 2003
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Thüringer Gesetz über die Fernwasserversorgung (ThürFWG)

**Erster Abschnitt
Rechtsform, Gewähr, Aufgaben**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Thüringer Fernwasserversorgung ist als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Die Anstalt trägt den Namen "Thüringer Fernwasserversorgung".
- (3) Der Sitz der Anstalt wird durch die Satzung bestimmt.

§ 2

Träger

- (1) Träger der Anstalt sind das Land und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen.
- (2) Das Land leistet für die Anstalt volle Gewähr. Die Gläubiger der Thüringer Fernwasserversorgung können das Land nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind.
- (3) Die Thüringer Fernwasserversorgung kann auf Antrag weitere Anstalts- oder Gewährträger aufnehmen. Über den Antrag entscheidet die Anstalts- und Gewährträgerversammlung einstimmig. Für den Fall des Zutritts eines weiteren Trägers gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 120 Millionen Euro.
- (2) Das Stammkapital setzt sich zusammen aus dem Vermögen der Anstalt des öffentlichen Rechts, die bisher als Thüringer Talsperrenverwaltung firmiert und dem Vermögen des Fernwas-

serzweckverbands Nord- und Ostthüringen, ausgenommen dessen Beteiligungen an der KOWUG Umweltlabor GmbH und der IHS Immobiliengesellschaft mbH. Am Stammkapital halten das Land 80 750 000 Euro und der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen 39 250 000 Euro.

- (3) Vorhandene und eingebrachte Eigenkapitalanteile, die nicht Stammkapital im Sinne des Absatzes 1 sind, werden den Rücklagen zugeschrieben. Das Land erbringt im Rahmen der Kapitalaufbringung zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kapitaleinlagen eine Einlage in die Rücklagen in Höhe von 199 723 259,67 Euro.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Thüringer Fernwasserversorgung hat folgende Aufgaben:
 1. Gewinnung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung sowie von Brauchwasser durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen mit den dazugehörigen Überleitungssystemen sowie Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen;
 2. Bezug von Roh- und Trinkwasser, Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Zwischenspeicherung und Lieferung an diese Abnehmer;
 3. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung und Übergabe des Rohwassers sowie Anlagen zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Trinkwassers mit den dazu erforderlichen Hilfsanlagen einschließlich der Anschlussschächte und Wasserübergabestellen;
 4. Regelung des natürlichen Wasserabflusses durch Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und der dazugehörigen Überleitungssysteme zur Erzielung von Abflussminderungen (Hochwasserschutz) oder Abflusserhöhungen (Niedrigwasseraufhöhung) sowie von Anlagen, die mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehen;
 5. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen, die nicht oder nicht mehr der Roh- oder Brauchwasservorhaltung oder der

Regelung des natürlichen Wasserabflusses dienen und geeignet haben, soweit diese in der Anlage zu diesem Gesetz enthalten sind;

6. Förderung landeskultureller Aufgaben und der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, die mit den Stauanlagen einschließlich ihrer Auflassung oder ihres Rückbaus in räumlichem Zusammenhang stehen;
7. Unterhaltung oberirdischer Gewässer und Gewässerabschnitte, die mit den Stauanlagen der Thüringer Fernwasserversorgung in funktionellem Zusammenhang stehen;
8. Nutzung des durch Bau und Betrieb von Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung vorhandenen Wasserkraftpotentials;
9. Übernahme von Leistungen bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen anderer Betreiber;
10. Überprüfung und Überwachung von Stauanlagen anderer Betreiber, soweit die Anstalt hierzu vom Land beauftragt wird;
11. Geschäfts- und Betriebsführung von Stauanlagen und Anlagen zur Trinkwasserversorgung;
12. Führung des Talsperren- und des gewässerkundlichen Archivs für das Land.

Die Thüringer Fernwasserversorgung stellt den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Anstalt von Wasserlieferverpflichtungen gegenüber seinen Verbandsmitgliedern frei.

(2) Die Thüringer Fernwasserversorgung kann die Nutzung der sich in ihrer Verwaltung befindenden Stauanlagen zu anderen als wasserwirtschaftlichen Zwecken zulassen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der betroffenen Städte und Gemeinden vorrangig zu berücksichtigen.

§ 5 Eigentum

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird die Thüringer Fernwasserversorgung Eigentümerin der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten bestehenden oder in Bau befindlichen Stauanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, soweit sie im Eigentum des Landes stehen.

Zweiter Abschnitt Zutritt und Ausscheiden

§ 6 Zutritt

(1) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung beschließt im Falle des Zutritts über die Neuverteilung der Anteile am Stammkapital. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Auf den Zutritt des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen wie für weitere Zutritte nach § 2 Abs. 3 finden die Regelungen des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 S. 428) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7 Ausscheiden

(1) Ein Träger kann schriftlich mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Von dieser Möglichkeit kann das erste Mal 28 Jahre nach In-Kraft-Treten der Satzung der Anstalt Gebrauch gemacht werden. Für neu hinzugetretene Träger gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des In-Kraft-Tretens der Satzung das Datum tritt, an dem der Zutritt wirksam geworden ist.

(2) Im Falle der Kündigung erhält der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung die zum Zeitpunkt des Austritts vorhandenen und der Fernwasserversorgung (Trinkwasser und Brauchwasser) dienenden Anlagen ohne Gegenleistung, soweit sie innerhalb des die Wasserversorgung betreffenden räumlichen Wirkungsbereiches der Verbandsmitglieder liegen. Kann das Eigentum an diesen Anlagen nicht verschafft werden, erfolgt eine entsprechende finanzielle Entschädigung. Weitere gegenseitige Vermögensansprüche bestehen darüber hinaus nicht. Maßgebend im Sinne des Satzes 1 sind die Gebiete der Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Thüringer Fernwasserversorgung und zugleich zum Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt im Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen Verbandsmitglieder waren und noch sind.

(3) Die übrigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Ausscheidens des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen, insbesondere Durchleitungsrechte, -entgelte, Rohwasserpreis, Übernahme von Trinkwasserträgen, Personal- und technische Entflechtung, sind zwischen der Anstalt und dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen durch Vertrag zu regeln (Ausscheidensvertrag). Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(4) Ein Träger scheidet frühestens am Tage nach dem In-Kraft-Treten des Ausscheidensvertrags aus der Thüringer Fernwasserversorgung aus.

Dritter Abschnitt Organisation

§ 8 Personal

Die Thüringer Fernwasserversorgung besitzt keine Dienstthermefähigkeit. Ihr Personal steht zu der Anstalt in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen.

§ 9 Satzung

(1) Die Thüringer Fernwasserversorgung verwaltet sich selbst aufgrund einer Satzung.

(2) Die Satzung wird durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung erlassen. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 10 Organe

(1) Die Organe der Thüringer Fernwasserversorgung sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Geschäftsführern.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital benannt und von der Anstalts- und Gewährträgerversammlung bestellt. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Verwaltungsratsmitglieder können vorzeitig abberufen werden.

(4) Näheres bestimmt die Satzung.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, sind diese gesamtvertretungsberechtigt. Näheres bestimmt die Satzung. Insbesondere kann durch Satzung bestimmt werden, dass einzelne Mitglieder der Geschäftsführung oder andere Bedienstete der Anstalt für die Thüringer Fernwasserversorgung alleinvertretungsberechtigt handeln.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzung dem Verwaltungsrat oder der Anstalts- und Gewährträgerversammlung zugewiesen sind. Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten. Näheres bestimmt die Satzung.

(3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Thüringer Fernwasserversorgung und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Thüringer Fernwasserversorgung verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in Angelegenheiten, die nicht der Anstalts- und Gewährträgerversammlung vorbehalten sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. die Bestellung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
2. die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Befreiung von § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung nach § 11 Abs. 3,
4. der Wirtschaftsplan (Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Finanzplan) sowie die mittelfristige Unternehmensplanung,
5. die Beauftragung des Abschlussprüfers nach Bestellung durch die Anstalts- und Gewährträgerversammlung,
6. die Gründung von Unternehmen,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
8. der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, sofern der Kaufpreis 50 000 Euro übersteigt; ist der Kaufpreis höher als fünf Millionen Euro, bedarf der Beschluss der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder,
9. die Belastung von Immobilien mit dinglichen Rechten (Lasten und Beschränkungen),
10. die Neuaufnahme von Krediten, soweit die Beschlussfassung nicht schon im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans erfolgt ist,
11. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
12. die Gewährung von Krediten,
13. die Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen, soweit sie nicht durch Beschlussfassung im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans schon erfolgt ist; Aufträge mit einem Vergabevolumen von mehr als fünf Millionen Euro bedürfen vor ihrer Vergabe in jedem Falle der Zustimmung des Verwaltungsrats,
14. der Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung der Anstalt von mehr als einem Jahr, wenn die Verpflichtung im Einzelfall 100 000 Euro übersteigt oder bei einer Laufzeit des Vertrags von mehr als fünf Jahren,
15. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichs- und der Erlass von Forderungen.

(3) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten der Geschäftsführung, die für die Thüringer Fernwasserversorgung von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Anstalts- und Gewährträgerversammlung bedarf.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 13 Anstalts- und Gewährträgerversammlung

(1) Oberstes Organ der Thüringer Fernwasserversorgung ist die Anstalts- und Gewährträgerversammlung.

(2) Die Träger entsenden im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital in die Anstalts- und Gewährträgerversammlung bis zu zwölf Vertreter, wobei jeder Einzelne den gesamten Anteil am Stammkapital zu vertreten berechtigt ist. Nehmen mehrere Vertreter eines Trägers an der Sitzung teil, können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei der Berechnung der den Trägern jeweils zustehenden Sitzzahl wird nach den Regeln des kaufmännischen Rundens auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die Anstalts- und Gewährträgerversammlung entscheidet über:

1. den Zutritt weiterer Träger nach § 2 Abs. 3 Satz 2,
2. die Neuverteilung des Stammkapitals im Falle eines Zutritts nach § 6 Abs. 1,
3. die Zustimmung zum Ausscheidensvertrag nach § 7 Abs. 3,
4. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Satzung,
5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 12 Abs. 4,
7. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Entlastung des Verwaltungsrats und
10. die Bestellung des Abschlussprüfers.

(4) Das Nähere bestimmt die Satzung.

Vierter Abschnitt Wirtschafts- und Rechnungswesen

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Das Rechnungswesen der Thüringer Fernwasserversorgung ist nach den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuchs zu gestalten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan (Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Finanzplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Unternehmensplanung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Näheres bestimmt die Satzung.

§ 15 Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Dabei ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen.

(3) Die Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 16 Lieferbedingungen, Entgelte

(1) Die Thüringer Fernwasserversorgung legt ihre Lieferbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest, die im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Die Thüringer Fernwasserversorgung ist verpflichtet, das Entgelt für die Abgabe von Rohwasser aus Talsperren zur Trinkwasseraufbereitung landesweit einheitlich festzulegen.

§ 17 Finanzierung

(1) Die Thüringer Fernwasserversorgung finanziert sich insbesondere durch Einnahmen aus

1. der Abgabe von Roh- und Brauchwasser,
2. der Abgabe von Trinkwasser,
3. der Abgabe von elektrischer Energie,
4. Vermietung, Verpachtung, Erbbau- und Dauernutzungsrechten und
5. sonstigen Leistungen.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 12 wird durch das Land in Form von Aufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu Investitionen finanziert. Für Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, mit Ausnahme des Talsperrensystems Weida-Zeulenroda-Lössau, gilt Satz 1 dann nicht, wenn die betreffende Stauanlage ihre Funktion für die Rohwasservorhaltung nach dem In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung verloren hat. Hinsichtlich der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist Satz 1 nur in dem Maße anwendbar, in dem die betreffende Stauanlage der Regelung des natürlichen Wasserabflusses dient. Näheres zu Finanzierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist durch Vereinbarung zwischen dem Land und der Thüringer Fernwasserversorgung, auch nach Maßgabe des Landeshaushalts, zu regeln.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Das Land ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach dem In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Thüringer Talsperrenverwaltung der Thüringer Fernwasserversorgung eine Kapitalrücklage in Höhe von 199 723 259,67 Euro zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die Mitglieder und bisherigen Kunden des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen nicht bereits vor dem 31. Dezember 2002 Kaufverträge über Fernwasser mit Rechtswirkung für die Thüringer Fernwasserversorgung abgeschlossen haben, unterbreitet die Thüringer Fernwasserversorgung bis zum 31. Januar 2003 ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Ein Angebot kann im Übrigen nach Liefermenge und Laufzeit differenzieren.

(3) Das Personal des Fernwasserzweckverbands Nord- und Ostthüringen wird mit Bestand vom 31. Dezember 2002 zum 1. Januar 2003 von der Thüringer Fernwasserversorgung übernommen.

§ 19 Vergünstigungen

Die Thüringer Fernwasserversorgung genießt in Kosten- und Bauangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Land.

§ 20
Nichtanwendbarkeit anderer Gesetze

Soweit Zweckverbände Mitträger der Thüringer Fernwasserversorgung sind, findet § 40 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit keine Anwendung.

§ 21
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22
(In-Kraft-Treten)

Anlage
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 5)

Stauanlagen
einschließlich der zugehörigen Überleitungen und Nebenanlagen

lfd. Nr.	Reg.-Nr.	Bezeichnung	Hauptnutzung	Landkreis/kreisfreie Stadt
1	9	TS Neustadt	Trinkwasser	Nordhausen
2	10	TS Tambach-Dietharz	Trinkwasser	Gotha
3	14	TS Auma/Eisenhammer	Brauchwasser	Greiz
4	15	TS Lütsche	Brauchwasser	Ilmkreis
5	16	TS Noßbach	Brauchwasser	Saale-Orla-Kreis
6	19	TS Scheibe-Alsbach	Trinkwasser	Sonneberg
7	21	RHB Iberg	Hochwasserschutz	Nordhausen
8	23	SP Greiz-Dörlau	Brauchwasser	Greiz
9	24	RHB Luhne-Lengefeld	Hochwasserschutz	Unstrut-Hainich-Kreis
10	26	SP Buchenhof	Brauchwasser	Hildburghausen
11	27	TS Weida	Trinkwasser	Greiz
12	29	SP Neuhof	Brauchwasser	Hildburghausen
13	30	RHB Straußfurt	Hochwasser	Sömmerda
14	33	SP Roth I	Brauchwasser	Hildburghausen
15	34	TS Krebsbach	Brauchwasser	Greiz
16	35	SP Hessberg	Brauchwasser	Hildburghausen
17	36	SP Roth II	Brauchwasser	Hildburghausen
18	42	TS Ohra	Trinkwasser	Gotha
19	45	SP Friemar	Brauchwasser	Gotha
20	48	TS Erletor	Trinkwasser	Hildburghausen
21	50	SP Haina	Brauchwasser	Hildburghausen
22	52	SP Westhausen	Brauchwasser	Hildburghausen
23	53	SP Greußen	Brauchwasser	Kyffhäuserkreis
24	55	RHB Meerchen/Göbnitz	Hochwasserschutz	Altenburger Land
25	56	TS Frohdorf	Brauchwasser	Sömmerda
26	57	TS Schwickershausen	Brauchwasser	Schmalkalden-Meiningen
27	58	SP Schwerstedt	Brauchwasser	Weimarer Land
28	59	SP Römhild	Brauchwasser	Hildburghausen
29	62	TS Bachra	Brauchwasser	Sömmerda
30	64	SP Eckardts	Brauchwasser	Schmalkalden-Meiningen
31	68	TS Vippachedelhausen	Brauchwasser	Weimarer Land
32	70	RHB Großstöbnitz	Hochwasserschutz	Altenburger Land
33	72	TS Großbrennbach	Brauchwasser	Sömmerda
34	74	TS Großengottern	Brauchwasser	Unstrut-Hainich-Kreis
35	75	TS Zeulenroda	Trinkwasser	Greiz
36	76	TS Schönbrunn	Trinkwasser	Hildburghausen
37	78	TS Seebach	Brauchwasser	Unstrut-Hainich-Kreis
38	79	TS Dachwig	Brauchwasser	Gotha
39	83	TS Engerda	Brauchwasser	Saalfeld-Rudolstadt
40	87	TS Tüngeda/ Wangenheim	Brauchwasser	Gotha
41	89	TS Hopfgarten	Brauchwasser	Weimarer Land
42	96	TS Vieselbach	Brauchwasser	Erfurt
43	97	SP Lauter	Brauchwasser	Hildburghausen
44	104	TS Triptis	Brauchwasser	Saale-Orla-Kreis
45	106	SP Jüchsen	Brauchwasser	Schmalkalden-Meiningen
46	113	TS Wechmar	Brauchwasser	Gotha
47	116	RHB Camburg	Hochwasserschutz	Saale-Holzland-Kreis
48	117	TS Hohenleuben	Brauchwasser	Greiz

49	119	RHB Ratscher	Hochwasserschutz	Hildburghausen
50	128	RHB Ammerbach	Hochwasserschutz	Jena, Saale-Holzland-Kreis
51	130	RHB Spichra	Hochwasserschutz	Wartburgkreis
52	131	RHB Gera-Langenberg	Hochwasserschutz	Gera
53	133	TS Lössau	Trinkwasser	Saale-Orla-Kreis
54	137	RHB Berka v. d. H.	Hochwasserschutz	Wartburgkreis
55	145	RHB Asbach	Hochwasserschutz	Weimar
56	146	TS Heyda	Brauchwasser	Ilmkreis
57	147	RHB Bischofroda I	Hochwasserschutz	Wartburgkreis
58	149	SP Herrenteich Neuendorf	Trinkwasser	Saale-Orla-Kreis
59	152	RHB Hohlbach	Hochwasserschutz	Nordhausen
60	153	RHB Bischofroda II	Hochwasserschutz	Wartburgkreis
61	159	RHB Grimmelshausen	Hochwasserschutz	Hildburghausen
62	160	RHB Watzdorf	Hochwasserschutz	Saalfeld-Rudolstadt
63	161	RHB Schkölen/ Kiefengrund	Hochwasserschutz	Saale-Holzland-Kreis
64	162	RHB Mengelrode	Hochwasserschutz	Eichsfeld
65	170	TS Schmalwasser	Trinkwasser	Gotha
66	171.0	TS Deesbach	Trinkwasser	Saalfeld-Rudolstadt
67	171	TS Leibis-Lichte	Trinkwasser	Saalfeld-Rudolstadt
68	47	RHB Kelbra	Hochwasserschutz	Sangerhausen, Kyffhäuserkreis, Nordhausen zu Sachsen-Anhalt